

**2. Satzung zur Änderung der Satzung  
zur Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter  
des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung  
Grevesmühlen  
Vom 20.Mai 2014**

Auf der Grundlage des § 152 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 15. Mai 2014 am 20.Mai 2014 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen vom 17. Dezember 1997 (*OZ Lokalteil Grevesmühlen vom 20./21.Dezember 1997 S.18*), zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung vom 17. Dezember 2002 (*OZ Lokalteil 21./22.Dezember S. 19*) wird wie folgt geändert.

**1. Die Präambel erhält folgende neue Fassung:**

„Auf der Grundlage der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Verbandsmitglieder zur Übernahme der Aufgaben und des Satzungsrechts zur Umlage und Erhebung der Abwasserabgabe sowie des § 6 Abs. 2 und Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AbwAG M-V) vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V S. 637), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 101, 113) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 14. Mai 2014 folgende Satzung erlassen.“

**2. § 2 Gegenstand der Abgabe:**

Absatz 1 erhält nachfolgende Fassung:

„Zur Deckung der vom ZVG nach §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung i. V. m § 6 Abs. 2 AbwAG M-V zu entrichtenden Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 m<sup>3</sup> Schmutzwasser je Tag aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser von ihrem Grundstück in ein Gewässer (Kleineinleitungen) einleiten, erhebt der ZVG eine Abgabe nach Maßgabe dieser Satzung.

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder katastermäßig abgegrenzte Teil der Erdoberfläche, der auf einem besonderen Grundbuchblatt oder auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer im Verzeichnis der Grundstücke aufgeführt ist.“

**3. § 3 Abgabenmaßstab und Abgabesatz**

- a. In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „31.03“ durch die Angabe „30. Juni“ ausgetauscht. Das Wort „Hauptwohnung“ wird durch die Worte „Haupt- oder Nebenwohnung“ ersetzt.
- b. In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „77,00 DM,“ durch die Angabe „39,37 €“ ersetzt.
- c. In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „70,00 DM“ durch die Angabe „35,79 €“ und die Angabe „7,00 DM“ durch die Angabe „3,58 €“ ersetzt.

#### 4. § 5 wird neu gefasst

##### „§ 5 Abgabepflichtiger

Abgabepflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes ist.

Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers abgabepflichtig.

Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, der auf die Rechtsänderung folgt, abgabepflichtig.“

#### 5. § 8 Ordnungswidrigkeiten

In Abs. 2 werden die Angaben „zu 5.000 DM“ durch die Worte „zum Höchstsatz“ ausgetauscht.

### Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grevesmühlen, den 20.05.2014

  
(Bomball)  
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.